

**Nr. 10. Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs. (Entwurf II).
Vom 20. Januar 1919²⁾.**

König, Landes, Preuss.
(Deutscher Reichsanzeiger 1919, Nr. 15, Erste Beilage)³⁾.

Entwurf des allgemeinen Teils der künftigen Reichsverfassung

I. Abschnitt

Das Reich und die deutschen Freistaaten

§ 1. Das Deutsche Reich besteht aus seinen bisherigen Gliedstaaten sowie aus den Gebieten, deren Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts Aufnahme in das Reich begehrt und durch ein Reichsgesetz aufgenommen wird.

§ 2. Alle Staatsgewalt liegt beim deutschen Volke.

Sie wird in den Reichsangelegenheiten durch die auf Grund der Reichsverfassung bestehenden Organe ausgeübt, in den Landesangelegenheiten durch die deutschen Freistaaten nach Maßgabe ihrer Landesverfassungen.

¹⁾ Oben Nr. 3, S. 2.

²⁾ Vgl. den Vorentwurf v. 3. Jan. 1919 (oben Nr. 7, S. 7), und die späteren Entwürfe v. 17. Febr. 1919 (unten Nr. 13, S. 18), v. 21. Febr. 1919 (unten Nr. 14, S. 28) und v. 18. Juni 1919 (unten Nr. 22, S. 39).

³⁾ Dem Entwurfe ist dieselbe Denkschrift vom 3. Januar 1919 beigelegt wie dem Vorentwurfe oben Nr. 7 (s. S. 7, Anm. 2).

Das Reich erkennt das geltende Völkerrecht als bindenden Bestandteil seines eigenen Rechtes an.

§ 3. Reichsangelegenheiten, die ausschließlich der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs unterliegen, sind:

1. die Beziehungen zum Ausland,
2. die Verteidigung des Reichs zu Lande, zu Wasser und in der Luft,
3. die Zölle,
4. der Handel, einschließlich des Bank- und Börsenwesens sowie des Münz-, Maß- und Gewichtswesens,
5. das öffentliche Verkehrswesen, und zwar die Eisenbahnen, soweit sie bisher Staatsbahnen waren, die Binnenschifffahrt auf den mehreren deutschen Freistaaten gemeinsamen Wasserstraßen, die Post- und Telegraphie und der Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande und in der Luft.

§ 4. Der Gesetzgebung des Reichs unterliegen ferner folgende Angelegenheiten:

1. Die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, das Armenwesen, das Paßwesen, die Fremdenpolizei, die Ein- und Auswanderung,
2. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren,
3. das Arbeiterrecht, insbesondere Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz,
4. das Gewerbeamt,
5. die Seeschifffahrt,
6. die Bodengesetzgebung gemäß § 28,
7. die für das Reich zu erhebenden Steuern und Abgaben sowie die Einrichtung von Betrieben für Reichszwecke,
8. das Enteignungsrecht für Reichszwecke,
9. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen,
10. das Gesundheitswesen,
11. das Versicherungswesen,
12. Kirche und Schule im Rahmen der §§ 19 und 20.

§ 5. Reichsrecht bricht Landesrecht.

§ 6 *). Die bisherigen Reichsgesetze bleiben in Kraft, soweit ihnen nicht diese Verfassung entgegensteht.

Die Befugnisse, die nach den bisherigen Reichsgesetzen dem deutschen Kaiser zustanden, gehen auf den Reichspräsidenten unter verantwortlicher Mitwirkung der Reichsminister über, die Verwaltungsbefugnisse des Bundesrats auf die zuständigen Reichsministerien, die sie nach Anhörung der Reichsräte ausüben. Die Befugnisse, die der bisherige Reichstag hatte, gehen auf das Volks- und Staatenhaus über.

§ 7. Reichsgesetze treten mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts in Berlin ausgegeben worden ist, wenn nicht in dem Gesetze selbst ein anderer Zeitpunkt für den Beginn seiner verbindlichen Kraft bestimmt wird.

§ 8. Soweit die Ausführung der Reichsgesetze nicht den Reichsbehörden zusteht, sind die Landesbehörden verpflichtet, den Anweisungen der Reichsregierung Folge zu leisten.

Die Reichsregierung hat die Pflicht und das Recht, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, und kann zu diesem Zwecke in die deutschen Freistaaten Beauftragte entsenden, denen die Akten vorzulegen sind und jede gewünschte Auskunft erteilt werden muß.

Bei Zuwiderhandlungen kann gegen die schuldigen Landesbeamten auf Grund der für die Reichsbeamten geltenden Disziplinarvorschriften vorgegangen werden.

§ 9. Ein Reichsgesetz regelt die Verwaltungsrechtspflege in Fragen des Reichsrechts sowie die Errichtung von Verwaltungsgerichten des Reichs.

§ 10. Es wird nach Maßgabe eines Reichsgesetzes ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, den das Plenum des Reichsgerichts aus seiner Mitte wählt. Das Verfahren vor diesem Senate wird vom Plenum des Reichsgerichts geregelt.

§ 11. Dem deutschen Volke steht es frei, ohne Rücksicht auf die bisherigen Landesgrenzen neue deutsche Freistaaten innerhalb des Reichs zu errichten, soweit die Stammesart der Bevölkerung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und geschichtlichen Beziehungen die Bildung solcher Staaten nahelegen. Neu errichtete Freistaaten sollen mindestens 2 Millionen Einwohner umfassen.

Die Vereinigung mehrerer Gliedstaaten zu einem neuen Freistaat geschieht durch Staatsvertrag zwischen ihnen, der der Zustimmung der Volksvertretungen und der Reichsregierung bedarf.

*) Wird in den Abschnitt der Übergangsbestimmungen aufzunehmen sein.

Will sich die Bevölkerung eines Landesteils aus dem bisherigen Staatsverbande lösen, um sich mit einem oder mehreren anderen deutschen Freistaaten zu vereinigen oder einen selbständigen Freistaat innerhalb des Reichs zu bilden, so bedarf es hierzu einer Volksabstimmung. Die Volksabstimmung wird auf Antrag der zuständigen Landesregierung oder der Vertretung eines oder mehrerer Selbstverwaltungskörper, die mindestens ein Viertel der unmittelbar beteiligten Bevölkerung umfassen, von der Reichsregierung angeordnet und von den zuständigen Landesbehörden durchgeführt.

Entstehen bei der Zerlegung oder Vereinigung deutscher Freistaaten Streitigkeiten über die Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

§ 12. Jeder deutsche Freistaat muß eine Landesverfassung haben, die auf folgenden Grundsätzen beruht:

1. Es muß eine aus einer Kammer bestehende Volksvertretung vorhanden sein, die in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl unter Beteiligung der Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird.
2. Die Landesregierung muß dieser Volksvertretung verantwortlich und von ihrem Vertrauen abhängig sein.
3. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Ihre Vorstände werden entweder unmittelbar nach den Grundsätzen unter Ziffer 1 oder durch eine aus solchen Wahlen hervorgegangene Vertretung gewählt. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit der Verwaltung und die Grundlagen der Finanzgebarung.
4. Die Volksvertretung sowie die Vertretungskörperschaften in den Gemeinden und Gemeindeverbänden haben das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel ihrer Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur öffentlichen Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzmäßigkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen angezweifelt wird.
5. Die Ortspolizei ist grundsätzlich Sache der Gemeinden oder Gemeindeverbände.
6. Jedes bewohnte Grundstück muß einer Gemeinde angehören.

§ 13. Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines deutschen Freistaats sowie über Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art zwischen verschiedenen deutschen Freistaaten entscheidet auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Das Urteil des Staatsgerichtshofs wird erforderlichenfalls vom Reichspräsidenten vollstreckt.

§ 14. Die Regierungen der deutschen Freistaaten haben das Recht, zur Reichsregierung Vertreter zu entsenden.

§ 15. Bei den einzelnen Reichsministerien sind aus den Vertretern der Freistaaten nach Bedarf Reichsräte zu bilden, deren Gutachten vor der Einbringung von Gesetzesvorlagen beim Reichstag und vor dem Erlaß der zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften einzuholen ist.

§ 16. Die Vertreter der Freistaaten sind berechtigt, im Reichstag den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung zur Geltung zu bringen, und müssen zu diesem Zwecke während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 17. Die Angehörigen jedes deutschen Freistaats haben in allen anderen deutschen Freistaaten die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Staatsangehörigen.

II. Abschnitt

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§ 18. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleichberechtigt. Alle Vorrechte oder rechtlichen Nachteile der Geburt, des Standes, Berufs oder Glaubens sind beseitigt; ihre Wiederherstellung durch Gesetz oder Verwaltung ist verfassungswidrig.

§ 19. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung oder seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu offenbaren. Die Behörden haben nicht das Recht, danach zu fragen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche wird ein Reichsgesetz Grundzüge aufstellen, deren Durchführung Sache der deutschen Freistaaten ist.

§ 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.